

56. 1. Kann in den Belästigungen der Nachbarn durch das unzüchtige Treiben in einem Grundstücke eine Einwirkung im Sinne des § 906 B.G.B. gefunden werden?

2. Kann unter Umständen von den Nachbarn auf Einstellung solchen Treibens auf Grund des § 826 B.G.B. geklagt werden?

V. Zivilsenat. Ur. v. 9. April 1904 i. S. E. (Bekl.) w. S. (Kl).
Rep. V. 15/04.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Von den obigen Fragen hat das Reichsgericht die erste verneint, die zweite bejaht aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter gründet sein Urteil auf die von ihm für erwiesen erachteten Tatsachen, daß die Häuser der Parteien in einer „durchaus anständigen“ Straße liegen, daß die Beklagte in ihrem

Hause eine Dirne hält oder selbst die Unzucht gewerbsmäßig betreibt, daß oft, und zwar auch in der Nacht, mehrere Wagen vor das Haus der Beklagten vorfahren und dort halten, und daß die Klägerin infolge des Treibens im Nachbarhause genötigt worden ist, die Mietpreise ihres Hauses herabzusetzen. Den Antrag auf Erlassung des Verbots, Personen zu unsittlichen Zwecken aufzunehmen, hält er nach §§ 823, 826 B.G.B. für gerechtfertigt; das Verbot, in dem Hause unsittlichen Verkehr zu unterhalten, gründet er auf § 906 in Verbindung mit § 1004 B.G.B. Nach beiden Richtungen hin sind die Ausführungen des Berufungsrichters nicht bedenkenfrei.

Was zunächst die Anwendung des § 906 (in Verb. mit § 1004) anlangt, so hat der erkennende Senat bereits (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 226 flg.) dargelegt, daß diese Vorschrift lediglich von sinnlich wahrnehmbaren (wenn auch imponderablen) Hinüberwirkungen in fremde Grundstücke handelt, und daß der Begriff der immateriellen oder idealen Inmischung dem Bürgerlichen Gesetzbuch fremd ist. Hieran wird festgehalten. Da nun unzweifelhaft der Betrieb der Unzucht an sich auf fremde Grundstücke nicht hinüberwirkt, so kann § 906 nur Anwendung finden, wenn und soweit jener unsittliche Betrieb von Umständen begleitet wird, die im Sinne dieser Vorschrift auf die Nachbargrundstücke einwirken. Der Berufungsrichter stellt nur fest, daß oft mehrere Wagen vor das Haus der Beklagten vorfahren und dort halten. Das reicht aber zur Annahme einer wesentlichen Beeinträchtigung der Klägerin in der Benutzung ihres Hauses nicht aus. Überdies würde es an der gesetzlichen Voraussetzung fehlen, daß die Einwirkung (das durch die Wagen verursachte Geräusch) von dem Grundstücke der Beklagten ausgeht. Freilich hat die Klägerin Tatsachen behauptet, aus denen sich unstatthafte Einwirkungen auf ihr Grundstück ergeben würden; aber der Berufungsrichter hat in dieser Beziehung keine Feststellungen getroffen.

Es ist noch zu untersuchen, ob das unzüchtige Treiben in dem Hause der Beklagten, abgesehen von jenen Nebenwirkungen, den Klageantrag zu 1 rechtfertigt. Daß aus jenem Treiben ein Schaden für die Klägerin entstanden ist, stellt der Berufungsrichter fest. Für diesen Schaden macht er die Beklagte in erster Reihe auf Grund des § 823 B.G.B. verantwortlich. Allein diese Vorschrift paßt auf den vorliegenden Fall nicht; denn sie setzt im Abs. 1 die Verletzung

fremden Eigentums und im Abs. 2 den Verstoß gegen ein den Schutz eines anderen, also wenn es sich um Schädigung des Eigentums handelt, ein den Schutz fremden Eigentums bezweckendes Gesetz voraus. In fremdes Eigentum wird aber durch den bloßen Betrieb der Unzucht nicht eingegriffen, und die Gesetze, die den Betrieb der gewerbsmäßigen Unzucht und die Kuppelei (Bordellbetrieb) unter Strafe stellen (§§ 361 Nr. 6 und 180 St.G.B.), bezwecken nicht den Schutz fremden Eigentums. Es kann daher nur § 926 B.G.B. in Frage kommen, der eine wichtige Ergänzung des § 923 enthält. Nach § 926 ist, wer in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, dem anderen zum Erfasse des Schadens verpflichtet. Hier ist nicht Voraussetzung, daß das Eigentum oder ein anderes Recht eines anderen verletzt, oder gegen ein Schutzgesetz verstossen ist. Daß das Treiben in dem Hause der Beklagten gegen die guten Sitten verstößt, gleichviel ob sie fremde Frauenpersonen zum gewerbsmäßigen Betriebe der Unzucht hält, oder ob sie selbst die Unzucht gewerbsmäßig betreibt, kann nicht bezweifelt werden. Erforderlich aber ist die Feststellung, daß der der Klägerin durch jenen Betrieb entstandene Schaden ihr von der Beklagten vorsätzlich zugefügt worden ist. In dieser Beziehung nimmt der Berufungsrichter für erwiesen an, daß die Beklagte sich zum wenigsten der Möglichkeit eines schädigenden Einflusses auf nachbarliche Rechte habe bewußt sein müssen. Das reicht aber zur Feststellung des Vorsatzes nicht aus. Zum Begriffe des Vorsatzes gehört zwar nicht die Absicht (der Schädigung), was sich daraus ergibt, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in den Fällen, wo es ein absichtliches Handeln oder Unterlassen verlangt, dies durch einen besonderen Zusatz ausdrückt (z. B. „Arglist“ in den §§ 123 Abs. 1, 318 Abs. 2, 443, 476, 1334, 1337 Abs. 2, 2339 Biff. 3, oder „Böswilligkeit“ in den §§ 324 Abs. 1 Satz 2, 615 Satz 2, 649 Satz 2, 2333 Biff. 4); aber es ist begrifflich erforderlich das Bewußtsein, daß die Handlung oder Unterlassung den schädlichen Erfolg haben werde. Der Erfolg muß also vorausgesehen, und dennoch die Handlung vorgenommen sein. Daß die Beklagte des schädlichen Erfolges sich hätte bewußt sein können oder müssen, würde nur die Annahme einer Fahrlässigkeit rechtfertigen; Fahrlässigkeit reicht aber zur Anwendung des § 926 nicht aus. Der Berufungsrichter hat sonach den Begriff des Vorsatzes verkannt. Da er aber nicht

festgestellt hat, daß die Beklagte das erforderliche Bewußtsein nicht gehabt habe, wird er die Sache auch in dieser Beziehung einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen haben.

Aus den angeführten Gründen mußte auf Aufhebung des Berufungsurteils und auf Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz erkannt werden. Kommt der Berufungsrichter auf Grund der erneuten Verhandlung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 826 B.G.B., so würde der Verurteilung der Beklagten nach dem Klageantrage zu 1 kein Bedenken entgegenstehen; denn der Ausführung des Berufungsrichters, daß die Klägerin bei Fortsetzung des unsittlichen Treibens auf dem Grundstücke der Beklagten fortbauend in ihrem Vermögen geschädigt werden würde, und daß ihr daher neben dem Anspruch auf Ersatz des bereits entstandenen Schadens auch der Anspruch auf Unterlassung künftiger schädigender Handlungen zusteht, ist lediglich beizutreten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 25 S. 347, Bd. 38 S. 383, Bd. 48 S. 120.

Beim Vorliegen des § 806 B.G.B. würde das Recht der Klägerin, Einstellung zu verlangen, vollends außer Zweifel sein.“